

Satzung  
für die unter der Verwaltung der Stadt Waldheim stehende  
Sammelstiftung

§ 1.

In Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen vom 25.2.1948 (GVBL. Land Sachsen S. 137) werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen örtlichen und bisher von der Stadt Waldheim verwalteten Stiftungen zusammengelegt.

§ 2.

Mit der Zusammenlegung hören die einzelnen Stiftungen auf zu bestehen, ohne daß ein Heimfallrecht im Sinne des § 88 BGB begründet wird. Die den bisherigen Stiftungen dienenden Vermögensgegenstände und die aus dem Stiftungsvermögen zu berichtigenden Verbindlichkeiten gehen ohne Liquidation auf die Sammelstiftung über.  
Die Berichtigung der Grundbücher und Register erfolgt auf Antrag des Vorstandes der Sammelstiftung.

§ 3.

Die Stiftung führt den Namen: "Stiftung für soziale Zwecke der Stadt Waldheim". Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Waldheim.

§ 4.

Die Stiftung darf ausschliesslich und unmittelbar nur gemeinnützigen und fürsorglichen Zwecken dienen.  
Gewinne dürfen nicht erstrebt werden.

§ 5.

Das Stiftungsvermögen besteht aus den gesamten Vermögen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stiftungen und etwaigen neuen Zuwendungen. Das Stiftungsvermögen soll nicht verringert werden. Etwaige Verluste sind möglichst bald aus den Erträgen wieder aufzufüllen.

§ 6.

Von den Stiftungserträgen sind zunächst etwaige Steuern und Abgaben zu bestreiten sowie durch die Verwaltung bedingte bare Auslagen zu ersetzen. Ferner ist ein angemessener Betrag zur Auffüllung etwaiger Verluste des Stammvermögens (§ 5.) abzugeben.  
Die verbleibenden Stiftungserträge sind für soziale und kulturelle Zwecke nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes zu verwenden.

§ 7.

Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus:

dem Bürgermeister  
dem Stadtverordnetenvorsteher  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Sozialausschusses  
des Volksbildungsausschusses  
oder ihren Stellvertretern.

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Bürgermeister.

Er vertritt die Stiftung gleichzeitig nach außen.

Die jährliche Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben unterliegt der  
Genehmigung des Haupt- u. Finanzausschusses.

§ 8.

Die Kassenverwaltung obliegt dem Haushaltsamt der Stadt, die Rechnungsprüfung  
dem Haupt- u. Finanzausschuß.

§ 9.

Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Stiftungen, auf die die Voraussetzungen  
des § 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung örtlicher Stiftungen zutreffen,  
mit den in der Anlage zu dieser Satzung aufgezählten Stiftungen zusammenzu-  
legen und die Anlage zu ergänzen.

§ 10.

Zur Auflösung der Sammelstiftung oder zur Abänderung dieser Satzung bedarf  
es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Der im § 4 bestimmte Stiftungszweck muß gewahrt bleiben.

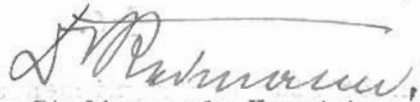
Bei einem etwaigen Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt  
Waldheim und ist ausschliesslich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 11.

Diese Satzung tritt mit dem 30. 10. 1952 in Kraft.

Waldheim, den 30.10.1952

Die Stadtverordnetenversammlung,

  
stv. Stadtverordn. Vorsteher.